

CLOUTH GROUP



Allgemeine Verkaufsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Unternehmen der Clouth Group (mit Joh. Clouth GmbH und Clouth Sprenger GmbH)

§ 1 Allgemeines, Anwendungsbereich

(1) Diese AGB gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (im folgenden „Käufer“ genannt). Sie gelten nur dann, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese AGB gelten insbesondere für Kauf und/oder Lieferung von beweglichen Gütern (nachfolgend auch „Ware“ genannt) unabhängig davon, ob wir sie selbst herstellen oder von Zulieferern beziehen (§§ 433, 651 BGB). Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch ohne expliziten Hinweis als Rahmenvereinbarung bei allen weiteren Verträgen über Verkauf und/oder Lieferung beweglicher Güter an demselben Käufer; bei Änderungen unserer AGB werden wir den Käufer unverzüglich informieren.

(3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Eventuell abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z. B. auch dann, wenn wir unsere Lieferung an den Käufer vorbehaltlos in Kenntnis der AGB des Käufers bearbeitet haben.

(4) Einzelne getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (insbesondere Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor den AGB. Der Inhalt derartiger Vereinbarungen wird durch schriftliche Vereinbarung oder Bestätigung von unserer Seite bestimmt.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), erfordern die Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Gleiches gilt, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentation (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Verweise auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen.

§ 3 Lieferfristen und Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist ist individuell zu vereinbaren bzw. von uns bei Annahme der Bestellung anzugeben.
- (2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen (Nichtverfügbarkeit der Leistung) nicht erfüllen können, werden wir den Käufer unverzüglich darüber informieren und gleichzeitig den voraussichtlich neuen Liefertermin mitteilen. Falls die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht wieder verfügbar wird, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers erstatten wir unverzüglich. Die Nichtverfügbarkeit der Leistung beinhaltet in diesem Zusammenhang insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, wenn weder wir noch unser Zulieferer dies zu vertreten haben oder wenn wir die Beschaffung im Einzelfall nicht zu vertreten haben.
- (3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung des Käufers erforderlich. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, so kann der Käufer den Ersatz seines Verzugsschadens gemäß §§ 280, 286 BGB verlangen.
- (4) Die Rechte des Käufers nach § 8 der vorliegenden AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere im Fall des Ausschlusses der Leistungspflicht (z. B. wegen Unmöglichkeit und/oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung, Risikoübertragung, Annahme, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort liegt. Auf Anforderung und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Zielort versendet (Versendungskauf). Wir sind berechtigt, den Versandweg (insbesondere Transportunternehmen, Streckenführung, Verpackung) selbst festzulegen, sofern nicht anders vereinbart.
- (2) Die Gefahr der zufälligen Zerstörung und Verschlechterung der Ware geht spätestens bei Übergabe an den Käufer auf diesen über. Beim Versendungsverkauf gehen die Gefahr der zufälligen Zerstörung und Verschlechterung der Ware und das Verzugsrisiko jedoch bereits bei Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst mit dem Versand beauftragte Personen oder Einrichtung über. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, ist diese bei der Risikoübertragung maßgeblich. Die gesetzlichen Vorschriften des Arbeits- und Dienstleistungsvertragsrechts gelten bei vereinbarter Abnahme auch im Übrigen entsprechend. Die Übergabe bzw. Abnahme gilt auch, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- (3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens, einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerhaltungskosten) zu verlangen. In diesem Fall berechnen wir eine Pauschalentschädigung in Höhe von 0,5 % des Nettopreises pro Kalenderwoche ab Lieferfrist bzw. - bei Nichtvorliegen einer Lieferfrist - ab Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware, höchstens jedoch bis zu 10 % im Falle der endgültigen Nichtabnahme. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere entsprechenden gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessener Schadensersatz, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die vorstehend vereinbarte Pauschale zulässt.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager zuzüglich Mehrwertsteuer.

(2) Im Falle des Versandungsverkaufs im Sinne von § 4 Abs. 1 AGB trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager sowie die Kosten der Transportversicherung, sofern der Käufer diese anfordert. Anfallende Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben gehen zu Lasten des Käufers. Transport- und alle sonstigen Verpackungen gemäß der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück; sie werden Eigentum des Käufers; ausgenommen hiervon sind tauschfähige Mehrwegpaletten.

(3) Die Kosten sind fällig und zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Annahme der Ware. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 50.000,00 EUR sind wir jedoch berechtigt, eine Anzahlung von 30 % des Kaufpreises zu verlangen. Diese Anzahlung ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum.

(4) Mit Ablauf der vorgenannten Zahlungsfrist gerät der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis wird während der Dauer des Verzugs in Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen verzinnt. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens behalten wir uns vor. Gegenüber Kaufleuten wird unser Anspruch auf den gewerblichen Verzugszins (§ 353 HGB) hiervon nicht berührt.

(5) Der Käufer ist zu Aufrechnung oder Rückbehalt nur berechtigt, wenn seine Forderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Gegenansprüche des Käufers insbesondere nach § 7 Abs. 6 Satz 2 AGB bei Mängeln der Lieferung bleiben hiervon unberührt.

(6) Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z. B. durch Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens usw.), so können wir die Leistung laut Gesetz verweigern und - ggf. nach Fristsetzung - vom Vertrag zurücktreten (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Güter (z. B. bei Einzelanfertigungen) sind wir berechtigt, den Rücktritt sofort zu erklären; die gesetzlichen Regelungen zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der verkauften Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung vor (gesicherte Forderungen).

(2) Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Der Käufer ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf unsere Ware unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir gesetzlich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund von Eigentumsvorbehalt und Rücknahmerecht zurückzufordern. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine

angemessene Zahlungsfrist gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung aufgrund der gesetzlichen Vorschriften überflüssig ist.

(4) Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bedingungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt umfasst auch solche Erzeugnisse, die aufgrund von Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren zu deren vollem Wert hergestellt werden, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder kombinierten Waren. Für das hergestellte Produkt gelten im Übrigen die gleichen Bedingungen wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus der Weiterveräußerung der Ware oder Produkte entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres jeweiligen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in (2) genannten Verpflichtungen des Käufers gelten auch in Anbetracht der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder ein sonstiger Mangel seiner Leistung vorliegt. Falls Vorstehendes jedoch der Fall sein sollte, so können wir verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

§ 7 Gewährleistungsansprüche des Käufers

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßen Einbau oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nicht anders vereinbart. Produktionsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen sind im Rahmen einer Toleranz von 10 % der gesamten Bestellmenge zulässig. Die Gesamtkosten sind entsprechend anzupassen.

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist insbesondere die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten unsere speziell gekennzeichneten Produktbeschreibungen (sowie diejenigen des Herstellers), die dem Käufer vor seiner Bestellung zur Verfügung gestellt oder in den Kaufvertrag entsprechend der vorliegenden AGB einbezogen wurden. Wir bieten keine stillschweigende oder implizite Gewährleistung.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht ausdrücklich vereinbart wurde, sind für das Vorliegen eines Mangels die gesetzlichen Vorschriften maßgebend (§ 434 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB). Für öffentliche Erklärungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) haften wir jedoch nicht. Gewöhnlicher Verschleiß oder Schäden aufgrund falscher Benutzung, Lagerung, Handhabung oder Wartung sind nicht als Mangel anzusehen.

(4) Die Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen voraus, dass der Mangel bereits bei Übergabe der Ware an den Käufer vorhanden war. Tritt der Mangel innerhalb eines Jahres nach Lieferung der Ware auf, so wird davon ausgegangen, dass er bereits bei Übergabe vorhanden war. Nach Ablauf eines Jahres trägt der Käufer die Beweislast dafür, dass der Mangel bereits bei Auslieferung durch uns vorhanden war.

(5) Darüber hinaus hat der Käufer seine gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) zu erfüllen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Mitteilung gilt als unverzüglich, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung ihre rechtzeitige Absendung genügt. Ungeachtet dieser

Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (inkl. Falsch- oder Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich zu rügen, wobei auch in diesem Fall die rechtzeitige Absendung der Mitteilung genügt. Unterlässt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchungs- und/oder Mängelrüge, obliegt uns keine Haftung für den nicht angezeigten Mangel.

(5) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann der Käufer als Nacherfüllung zunächst nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung mangelfreier Ware (Ersatzlieferung) verlangen. Bestimmt der Käufer nicht, welches dieser Rechte er in Anspruch nehmen will, so sind wir berechtigt, eine angemessene Frist zu setzen. Trifft der Käufer auch innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so geht die Entscheidung über die Art der Nacherfüllung auf uns über. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, sind wir zunächst zur Festlegung berechtigt, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung mangelfreier Ware (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht zur Verweigerung der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen bleibt hiervon unberührt.

(6) Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung unter dem Vorbehalt der Zahlung des fälligen Kaufpreises durch den Käufer vorzunehmen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Betrag zurückzuhalten.

(7) Der Käufer ist verpflichtet, uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen und uns insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zur Verfügung zu stellen. Bei Ersatzlieferung ist der Käufer verpflichtet, mangelhafte Ware vorschriftsgemäß an uns zurückzugeben. Die Nacherfüllung umfasst weder den Ausbau noch den Wiedereinbau der mangelhaften Ware, es sei denn, wir waren ursprünglich zum Einbau verpflichtet.

(8) Im Falle eines tatsächlichen Mangels sind wir verpflichtet, die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Werkstoffkosten (ausgenommen: Ausbau- und Einbaukosten). Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, so sind wir berechtigt, die aufgewendeten Kosten beim Käufer geltend zu machen.

(9) In dringenden Fällen, z. B. bei unmittelbarer Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen, unmittelbaren Aufwendungen zu verlangen. Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer solchen Selbstvornahme umgehend in Kenntnis zu setzen, wenn möglich im Vorfeld. Das Recht auf Selbstvornahme ist ausgeschlossen, wenn wir gesetzlich berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung zu verweigern.

(10) Wenn die Nacherfüllung nicht erfolgreich war oder eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder kraft Gesetzes entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten

oder den Kaufpreis mindern. Das Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht im Falle eines unerheblichen Mangels.

(11) Schadensersatzansprüche des Käufers bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8 AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 8 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus den folgenden AGB, insbesondere den nachfolgenden Bestimmungen, nichts Anderslautendes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den jeweils einschlägigen Vorschriften. Wir haften jedoch nicht für Folgeschäden, zufällige, indirekte oder besondere Schäden, wozu unter anderem entgangener Gewinn gehört.

(2) Für Schadensersatz haften wir im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - unabhängig vom Rechtsgrund. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haften wir nur:

a) für Schäden aufgrund der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

b) für Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebende Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Gewährleistung für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Dies gilt auch für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Der Käufer ist zu Rücktritt vom Vertrag oder Kündigung des Vertrags aufgrund einer nicht im Verhältnis zu einem Mangel stehenden Pflichtverletzung nur berechtigt, wenn wir diese zu vertreten haben. Das uneingeschränkte Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere nach §§ 651, 649 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsfolgen.

§ 9 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aufgrund von Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit deren Abschluss.

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regulären gesetzlichen Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen ausschließlich für Schadensersatzansprüche des Käufers nach § 8 AGB.

§ 10 Veröffentlichung/Werbung

Die Nutzung oder Offenlegung der bestehenden Geschäftsverbindung mit einem Unternehmen der Clouth Group (z. B. Joh. Clouth GmbH oder Clouth Sprenger GmbH) in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Geschäftsführung der Clouth Group zulässig.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts nach § 6 AGB unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Ware, soweit die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts insoweit unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist unser Geschäftssitz in Hückeswagen der ausschließliche - auch internationale - Gerichtsstand für alle unmittelbaren und mittelbaren Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers Klage zu erheben.